

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
der Stadt Waldkappel
für die städtischen Friedhöfe in den Stadtteilen
Eltmannsee, Gehau und Stolzhausen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 36 der Friedhofsordnung der Stadt Waldkappel für die städtischen Friedhöfe in den Stadtteilen Eltmannsee, Gehau und Stolzhausen vom 10. Dezember 2021 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 10. Dezember 2021 für die städtischen Friedhöfe in den Stadtteilen Eltmannsee, Gehau und Stolzhausen folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Waldkappel für die städtischen Friedhöfe in Eltmannsee, Gehau und Stolzhausen vom 10. Dezember 2021 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Waldkappel gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen

oder eines Kindes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 €
b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	550,00 €
c) Bei der Bestattung von Totgeburten oder Föten	225,00€
(2) Für die Beisetzung von Aschenresten wird folgende Gebühr erhoben (Ausheben und Schließen der Urnengrabstätte)	225,00 €
(3) Werden Bestattungen auf den Friedhöfen in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt, entfallen die vorstehenden Bestattungsgebühren.	
Für den Transport der Urne von der Friedhofskapelle zur Urnengrabstätte sowie für das Absenken der Urne in die Grabstätte beträgt die Gebühr, soweit dies durch städtische Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Waldkappel durch- geführt wird	45,00 €

§ 6 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erho- ben:	
a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	175,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	300,00 €
(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben.	260,00 €
(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 19 Abs. 3 und § 21 Abs. 2 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:	
a) bei Reihendoppelgrabstätten für Eheleute/Lebenspartner je Jahr der Verlängerung	35,00 €
b) bei Urnenreihendoppelgrabstätten für Eheleute/Lebenspartner je Jahr der Verlängerung	30,00 €

§ 8

Pflege, Unterhaltung und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen in der Grünfläche gemäß § 23 der Friedhofsordnung

- (1) Für die Überlassung von Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen in der Grünfläche gemäß § 23 der Friedhofsordnung werden zusätzlich zu den im § 7 aufgeführten Gebühren für Pflege und Unterhaltungsarbeiten für die Dauer der Ruhezeit je Grabstätte bei
- | | |
|-----------------------|----------|
| einer Erdbestattung | 350,00 € |
| einer Urnenbestattung | 350,00 € |
- erhoben.
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 23 Abs. 6 der Friedhofsordnung wird je Jahr der Verlängerung eine Gebühr von 35,00 € für Doppelgrabstätten erhoben.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 23 Abs. 6 der Friedhofsordnung wird je Jahr der Verlängerung eine Gebühr von 30,00 € für Urnendoppelgrabstätten erhoben.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 23 Abs. 6 der Friedhofsordnung wird für die Pflege und Unterhaltungsarbeiten je Jahr der Verlängerung eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

§ 9

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer vorzeitig geräumten Grabstätte oder einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 31 Abs. 2 und § 34 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 10

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Stadt Waldkappel, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Waldkappel Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 Abs. 5 der Friedhofsordnung)
für die Dauer von 5 Jahren 50,00 €
- b) für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 2 der Friedhofsordnung) je nach Aufwand
- d) für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen (§ 28 der Friedhofsordnung)
 - 1. Denkmal oder Kissenstein 80,00 €
 - 2. Einfassung je Grabstätte 40,00 €
 - 3. Abdeckung je Grabplatte 40,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Waldkappel veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der Stadt Waldkappel abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Streitbeilegungsverfahren

Die Stadt Waldkappel ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Waldkappel für die städtischen

Friedhöfe in den Stadtteilen Eltmannsee, Gehau und Stolzhausen vom 10. November 2009 außer Kraft.

Waldkappel, den 14. Dezember 2021

Az.: 020-00731 La/Eg

DER MAGISTRAT:

Frank Koch (Siegel)

Bürgermeister

Vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Waldkappel für die städtischen Friedhöfe in den Stadtteilen Gehau, Eltmannsee und Stolzhausen wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 07.12.2018 in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 30.10.2020 auf der Homepage der Stadt Waldkappel und in der „Werra-Rundschau“ öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 14. Dezember 2021

Az.: 020-00731 La/Eg

DER MAGISTRAT:

Frank Koch (Siegel)

Bürgermeister

Veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Waldkappel und in der Ausgabe der „Werra-Rundschau“ am 14.12.2021.

B e s c h e i n i g u n g :

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Waldkappel für die städtischen Friedhöfe in den Stadtteilen Eltmannsee, Gehau und Stolzhausen vom 14.12.2021 gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 07.12.2018 in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 30.10.2020 auf der Homepage der Stadt Waldkappel und in der „Werra Rundschau“ vom 14.12.2021 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Waldkappel, den 14. Dezember 2021

Az.: 020-00731 La/Eg

DER MAGISTRAT:

Frank Koch (Siegel)
Bürgermeister